

Nachfolgend ist die DMG-Satzung in der Fassung vom 2.9.2021 wiedergegeben. Änderungen gegenüber der Satzung in der Fassung vom 23.9.2019 sind **gelb** hervorgehoben.

Die Preis-Statuten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Satzung der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft e.V., Sitz Bonn

Neufassung vom 12.09.1979, 31.08.1981, 16.09.1987, 14.09.1992, 17.09.1997, 29.08.1999, 26.09.2000, 21.09.2004, 22.09.2011, 16.09.2013, 05.10.2015, 13.09.2016, 03.09.2018, 23.09.2019 und **02.09.2021**

I. Zweck und Tätigkeit

§1 Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Mineralogische Gesellschaft (e.V.)“ (DMG). Sie hat ihren Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die DMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ausschließlicher Zweck der DMG ist es, die mineralogische Wissenschaft mit allen ihren Gebieten in Lehre und Forschung sowie die persönlichen und wissenschaftlichen Beziehungen der Mitglieder zueinander zu fördern.

Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Exkursionen zum umfassenden wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Mineralogie;
- Veranstaltung von Workshops und Kursen zu aktuellen Problemen von Lehre und Forschung der Mineralogie; insbesondere zur Weiterbildung und fachlichen Qualifizierung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
- Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften;
- Vertretung der wissenschaftlichen, wissenschaftsorganisatorischen und institutionellen Interessen des Faches gegenüber der Öffentlichkeit und staatlichen Stellen;
- Mitgestaltung und Förderung der mineralogischen Ausbildung an Schulen und Hochschulen.

§2 Die DMG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der DMG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Bei Auflösung oder Aufhebung der DMG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Die DMG gliedert sich organisatorisch in vier Sektionen:

- Sektion Kristallographie
- Sektion Geochemie
- Sektion Petrologie und Petrophysik
- Sektion Angewandte Mineralogie.

Für die Förderung besonderer Gebiete kann die Gesellschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitskreise einrichten, die in der Regel sektionsübergreifend sind. Gegenwärtig bestehen folgende Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Mineralogische Museen und Sammlungen
- Arbeitskreis Archäometrie und Denkmalpflege
- Arbeitskreis Rohstoffforschung
- Arbeitskreis Schule und Hochschule

Die Sektionen und Arbeitskreise der DMG haben die Aufgabe, in ihrer jeweiligen Fachrichtung forschend und koordinierend entsprechend den Zielen der Gesellschaft zu wirken. Ihre Vorsitzenden berichten dem Vorstand der Gesellschaft und bringen ihre Vorschläge ein. Die Sektionen und Arbeitskreise beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Jahrestagung der DMG. Sie können eigene Versammlungen ihrer Mitglieder und wissenschaftliche Tagungen auch außerhalb der Jahrestagung der DMG abhalten. Zusätzlich können fokussierte Projektgruppen auf Vorstandsbeschluss eingerichtet werden. Der Vorstand kann auch – im Gegensatz zu den ständigen Preiskommissionen – zeitlich terminierte Kommissionen einrichten.

Die DMG kann mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften Assoziierungsvereinbarungen gegebenenfalls mit gegenseitiger Vertretung im Vorstand abschließen.

§7 Die Gesellschaft veranstaltet ordentliche Mitgliederversammlungen, wissenschaftliche Tagungen, Kurse und Exkursionen. Sie gibt, auch gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften, Fachzeitschriften heraus, deren Herausgabe jeweils durch Verträge geregelt ist. Bezug und Art der Publikationen sind in der Beitragsordnung (§11) geregelt.

§8 Zur Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses unterhält die Gesellschaft vier zweckgebundene Fonds:

(1) Der DMG-Fonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses stellt Mittel bereit, die zur Ausbildung und zur Verbreitung wissenschaftlicher Arbeiten des Nachwuchses dienen.

(2) Der Victor-Moritz-Goldschmidt-Fonds enthält die Mittel für den Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis, der an junge Wissenschaftler/innen vergeben wird.

(3) Aus Mitteln des Paul-Ramdohr-Fonds werden herausragende Beiträge junger Mitglieder auf den Jahrestagungen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft mit dem Paul-Ramdohr-Preis ausgezeichnet.

(4) Die Mittel des Beate-Mocek-Fonds dienen der Auszeichnung junger weiblicher Mitglieder mit dem Beate-Mocek-Preis.

Die Vergabe der Mittel aus diesen Fonds erfolgt gemäß besonderen Statuten, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Im Bedarfsfall kann der Vorstand diese Fonds aufstocken, soweit das Vermögen der Gesellschaft dies zulässt. Ist keine Aufstockung möglich, erfolgen die Förderungen aus den Fonds bis zu deren Erschöpfung.

II. Mitgliedschaft und daraus entstehende Verpflichtungen

§9 Die Gesellschaft besteht aus persönlichen und unpersönlichen Mitgliedern. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich mit Mineralogie im Sinne von §1 dieser Satzung oder mit verwandten Gebieten beschäftigen, an den Aktivitäten der Gesellschaft Anteil nehmen und sie durch Mitarbeit fördern wollen. Institute, wissenschaftliche Gesellschaften, Behörden, Bibliotheken, Firmen und Betriebe können die unpersönliche Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder der DMG sind gleichzeitig Mitglieder einer oder mehrerer Sektionen. Zusätzliche Beiträge für die Mitgliedschaft in Sektionen, in Arbeitskreisen oder Projektgruppen werden nicht erhoben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die persönlichen Mitglieder, die sich in der Ausbildung (einschl. Promotion) befinden, bilden die Gruppe der studentischen Mitglieder.

§10 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verpflichtet ihre Mitglieder, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und sie zu vermitteln, nach den Regeln des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu arbeiten, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und Interessenskonflikte offen zu legen. Mitglieder, die gegen diese gute wissenschaftliche Praxis verstoßen, handeln den Interessen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft entgegen.

§11 Der von den Mitgliedern der DMG zu entrichtende Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt, **die nicht Bestandteil der Satzung ist**. Diese wird auf Vorschlag der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung für die Deutsche Mineralogische Gesellschaft befreit.

§12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft. Der Austritt ist für das Ende des Kalenderjahres spätestens bis zum **15. November** der Schriftführerin/dem Schriftführer schriftlich zu erklären. Wer zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Interessen der Gesellschaft entgegenhandelt. **Der oder dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung zu, worüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.**

III. Ehrungen und Auszeichnungen

§13 Die Gesellschaft kann persönliche Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft oder die Wissenschaft der Mineralogie besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder sie durch die Verleihung **von Medaillen ehren.**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können jährlich Preise vergeben werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Verleihung der Medaillen sind in den Auszeichnungsstatuten der DMG geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit festgelegt werden. Die Vergabe der Preise erfolgt gemäß den DMG-Preisstatuten.

IV. Vorstand und Geschäftsführung

§14 Der engere Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (§ 26 BGB).

Die Vorsitzenden der Sektionen und Arbeitskreise sind ex officio Mitglieder des Vorstandes. Gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Sektions- bzw. Arbeitskreisvorsitzenden sind bei deren Verhinderung stimmberechtigt.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand je eine Vertreterin/ein Vertreter der assoziierten Gesellschaften sowie die/der in den Vorstand der assoziierten Gesellschaften entsandte Vertreterin/Vertreter der DMG nach § 6 an.

Der Vorstand wird von einem Beirat mit beratender Stimme unterstützt. Diesem Beirat gehören an:

(1) der „Chief Editor“/die „Chief-Editorin“;

(2) die Pressereferentin/der Pressereferent;

(3) zwei Beiräte;

(4) zwei studentische Beiräte.

Die Beiratsmitglieder nach (1) bis (3) werden von allen DMG-Mitgliedern gewählt. Die Wahl von Stellvertretern/innen ist möglich. Die studentischen Beiratsmitglieder nach (4) werden von den studentischen DMG-Mitgliedern gewählt.

(5) Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat berufen, z.B. den Kassenwart/die Kassenwartin oder die Redakteurinnen/die Redakteure der DMG-Homepage und weiterer Publikationsorgane der DMG.

Der Vorstand benennt Vertreterinnen/Vertreter der DMG in anderen Gesellschaften sowie weiteren Organisationen. Die Vertreterinnen/Vertreter der DMG in anderen Gesellschaften sollten auch Mitglieder der jeweiligen Gesellschaft sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte dieser Mitglieder abstimmen muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters. In der Regel darf kein Vorstands- oder Beiratsmitglied gleichzeitig zwei durch Wahlen nach §16 zu besetzende Ämter innehaben; über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft, die Vorbereitung von Beschlüssen und ihre Ausführung nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, die Herausgabe oder Mitherausgabe von Fachzeitschriften und Publikationen, die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Vertreter/in und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes. Für Meldungen an das Registergericht ist jedes Mitglied des engeren Vorstandes einzeln zeichnungs-berechtigt.

Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und/oder eine/n Geschäftsführer/in berufen.

§15 Die Wahlen zu Vorstand, Beirat und den ständigen Kommissionen werden, soweit sie durch die DMG-Mitglieder erfolgen, als geheime Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in §16 durchgeführt. Sie können als Online-Wahl durchgeführt werden. Die Schriftführerin/der Schriftführer, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie die Wahlmitglieder des Beirates nach § 14 (1) – (4) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein Jahr vor Beginn und ein Jahr nach Ende ihrer/seiner zweijährigen Amtszeit gehört die/der gewählte Vorsitzende dem Vorstand als Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender an. Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Sektionen gilt dies analog. Von den zwei studentischen und den beiden übrigen Wahlmitgliedern des Beirates scheidet in jedem Jahr jeweils eines aus. Die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie die Wahlmitglieder des Beirates können mehrmals wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl der/des DMG-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Sektionen ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig.

Die Amtszeit der vom Vorstand berufenen Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein gewähltes Vorstands- oder Beiratsmitglied vorzeitig aus, so findet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die einmalige Wiederwahl zum gleichen Amt ist in diesem Fall entweder für die Amtsvorgängerin/den Amtsvorgänger des ausgeschiedenen Vorstands- oder Beiratsmitgliedes oder für die Amtsnachfolge möglich. Bis zu den Neuwahlen bestimmt der Vorstand gegebenenfalls eine Vertreterin/einen Vertreter für das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied. Der amtierende Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die neu zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Die Sektionen bringen ihre Vorschläge über ihre Vorsitzenden in den Vorschlag des Vorstandes ein. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Vorschlag vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Weitere Wahlvorschläge, die auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, sind zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Amtsperiode der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Vorsitzenden der Arbeitskreise beginnt am 1. Januar des ersten Jahres der Wahlperiode.

Die Vorsitzenden von Arbeitskreisen werden von deren Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Leiterinnen/Leiter von Projektgruppen werden auf mehrheitlichen Vorschlag ihrer Mitglieder vom Vorstand bestellt.

§16 Auf der Basis der in der Mitgliederversammlung vorgestellten Wahlvorschläge wird die Briefwahl / Onlinewahl entsprechend der Wahlordnung der DMG durchgeführt. Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung. Nach Abschluss der Wahl werden die Mitglieder vom Ergebnis innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens informiert.

§17 Die/der Vorsitzende hat zu den alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen in Textform einzuladen und die Tagesordnung aufzustellen. Einladungen und Tagesordnung sind möglichst zwei Monate vorher zu versenden oder zu veröffentlichen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Jedes unpersönliche Mitglied kann einen Vertreter/

eine Vertreterin mit der Stimmabgabe beauftragen, doch darf jede/jeder Anwesende nur eine Stimme abgeben. Die Mitgliederversammlung kann in einem digitalen Format („online“) abgehalten werden. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Onlineveranstaltung ist möglich.

§18 Bei Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen und in das Protokoll aufnehmen zu lassen. In derselben Sitzung hat die Schriftführerin/der Schriftführer den Jahresbericht und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister den Rechnungsabschluss zwecks Erteilung der Entlastung zu erstatten. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung zu bestellen. Soweit nach der Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die/der Vorsitzende. Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein/e Versammlungsteilnehmer/in die geheime Abstimmung beantragt und dieser Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

§19 Gegenstände zur Tagesordnung oder Anträge für die Mitgliederversammlung sind von der/dem Vorsitzenden zusammen mit der Einladung in Textform bekannt zu geben. Hängen die Gegenstände bzw. die Anträge nicht mit einer Änderung der Satzung zusammen, so genügt auch eine spätere Bekanntgabe, jedoch ist dann für deren Diskussion bzw. für eine diesbezügliche Beschlussfassung eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, wenn nicht mindestens 4 Wochen vor der Versammlung die Mitteilung in Textform erfolgte.

§20 Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden unterschrieben und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

§21 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe der Tagesordnung stellen. Die Einberufung soll spätestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

V. Gemeinnützigkeit

§22 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. In finanzieller Hinsicht ergibt sich daraus:

(1) Mittel irgendwelcher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind die beim jährlichen Rechnungsabschluss auftretenden Überschüsse restlos auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln. Der Bezug von Zeitschriften gemäß Beitragsordnung sowie die Vergabe von Preisen bleiben davon unberührt.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückzahlungen aus ihren Beiträgen.

(3) Verwaltungsausgaben dürfen nur für die Zwecke der Gesellschaft gemacht werden. Auch darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig (vgl. §27(3) BGB). Abweichend hiervon kann den Vorstands- und Beiratsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung

eine angemessene Vergütung für ihre Vorstands- und Beiratstätigkeit gewährt werden. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Auftrag der Gesellschaft werden nach dem „Gesetz über Reisekosten für Beamte“ vergütet. Durch Vorstandsbeschluss können zusätzliche Begrenzungen eingeführt werden.

VI. Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft

§23 Die Auflösung der Gesellschaft und Änderungen der Satzung können nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. §5 ist zu beachten.

§24 Übergangsbestimmungen: Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und ihren Statuten verlieren die bisherigen Satzungen und Statuten, die es im Rahmen der DMG und ihrer Untergliederungen gibt, ihre Gültigkeit.

Statuten für Auszeichnungen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. September 2021.

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft (DMG) kann persönliche Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft oder die Wissenschaft der Mineralogie besondere und hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen oder sie durch die Verleihung einer Medaille auszeichnen. Eine dem Andenken an Abraham Gottlob Werner gewidmete Medaille, kurz AGW-Medaille genannt, wird als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen. Als Anerkennung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Angewandten Mineralogie verleiht die DMG eine dem Andenken an Georg Agricola gewidmete Medaille, kurz Agricola-Medaille genannt. Für große Verdienste um die Förderung der Mineralogischen Wissenschaft kann die Doris-Schachner-Medaille verliehen werden.

§2 Anträge auf Verleihung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind dem Vorstand mit einer Würdigung und dem Lebenslauf bis zum 31. Januar schriftlich mitzuteilen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Vorstand mit Beirat. Die Zulassung durch den Vorstand muss ohne Gegenstimme erfolgen.

Über den zugelassenen Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes stimmt die Mitgliederversammlung ab. Für die Annahme des Antrags ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verleihung einer Medaille entscheidet eine eigens hierfür zuständige Kommission, die mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder hat. Es sollen ihr möglichst zwei ehemalige Vorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sowie eine Industriemineralogin/ein Industriemineraloge angehören. Die Kommissionsmitglieder werden in geheimer Briefwahl/Online-Wahl (§16 der Satzung der DMG) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende gehört der Kommission ex officio an. Sie/er fungiert als Sprecherin/Sprecher ohne Stimmrecht. Der Beschluss zur Verleihung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Kommissionsmitglieder; er muss ohne Gegenstimme erfolgen. Der Beschluss kann in Textform erfolgen. Mitglieder der Kommission können nicht als Kandidatinnen/Kandidaten aufgestellt werden.

§3 Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder einer Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde berechtigt zum Besitz der Medaille. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft unterzeichnet. Nach dem Ableben einer mit einer Medaille der DMG ausgezeichneten Persönlichkeit verbleiben Medaille und Urkunde im Besitz der nächsten Hinterbliebenen.

Die AGW-Medaille trägt auf ihrer Vorderseite Porträt, Namen und Lebensdaten von Abraham Gottlob Werner, auf ihrer Rückseite die Nachbildung einer Darstellung von Basaltsäulen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts und die Unterschrift: Bene Merentium Praemium – Deutsche Mineralogische Gesellschaft. Der Name der Inhaberin/des Inhabers und das Jahr der Verleihung werden auf dem „Außenrand“ eingraviert.

Die Agricola-Medaille wird mit einem Bildnis von Georg Agricola auf der Vorderseite und dem Namen der Medaille sowie „Deutsche Mineralogische Gesellschaft“ als Stifterin auf der

Rückseite geprägt. Die Preisträgerin/der Preisträger und die Jahreszahl der Verleihung werden auf der Rückseite und auf dem Rand eingraviert.

*Platzhalter: Die Doris-Schachner-Medaille besitzt ein Bildnis und den Namenszug Doris Schachner auf der Vorderseite und das DMG-Logo auf der Rückseite. Preisträger*in und Jahreszahl der Verleihung werden auf der Rückseite und auf dem Rand eingraviert.*

Bei Verlust der Medaille kann der/dem Ausgezeichneten auf Beschluss des Vorstandes ein zweites Exemplar gegen Werterstattung ausgehändigt werden.

§4 Die Ehrung wird in den Publikationsorganen der DMG (§7 der Satzung der DMG) angezeigt.

§5 Änderungen dieser Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen.

§6 Übergangsbestimmungen: Bis zum Beginn der Amtszeit der allgemeinen Medaillenkommision (§2) entscheidet die Kommission für die Verleihung der Werner-Medaille (§3 der Statuten für die Abraham-Gottlob-Werner-Medaille in der Fassung v. 5. Okt. 2015) über die Verleihung der Doris-Schachner-Medaille.

Statuten für den Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. September 1958, Neufassung des § 1 am 10.9.1986 und Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004, 22.09.2011, 05.10.2015 und 02.09.2021

§1 Der Victor-Moritz-Goldschmidt-Preis der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft dient der Anerkennung und Förderung junger Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler. Aus der Stiftung kann jährlich ein Preis von 3.000 € an solche Mitglieder vergeben werden, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben. Der Preis kann mit Zustimmung des Vorstandes auch an Nichtmitglieder der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft, die eine enge Beziehung zur Mineralogie in Deutschland haben, vergeben werden. Professorinnen/Professoren in Lebenszeitstellungen und Personen in analogen Stellungen anderer Institutionen sind von der Preisvergabe ausgeschlossen. Die Preisträgerin/der Preisträger soll in der Regel jünger als 38 Jahre sein. Die Höhe des Preises und die Anzahl der Preise können durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§2 Nominierungen für den Goldschmidt Preis sind der/dem DMG-Vorsitzenden mit einer Würdigung, dem Lebenslauf und der Publikationsliste der/des Nominierten bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen. Die Auswahl der Preisträgerinnen/Preisträger erfolgt durch eine aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kommission, die von den DMG-Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt werden. Die/der DMG-Vorsitzende gehört der Kommission ex officio an. Sie/er fungiert als Sprecherin/Sprecher ohne Stimmrecht. Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf Grund von Vorschlägen aus dem Mitgliederkreis, welche der Kommission zugestellt bzw. von ihr eingeholt worden sind.

§3 Alle Kommissionsmitglieder sollen mögliche Befangenheiten bei Beginn der jährlichen Evaluierungen offenlegen.

§4 Prämiert werden Arbeiten aus dem Gebiet der Mineralogie, welche der Preiskommission als wichtigste und besonders hervorragende Leistungen der vergangenen 5 Jahre erscheinen. Falls besondere hervorragende Leistungen nicht vorliegen bzw. nicht erkannt werden, kann die Preisverleihung unterbleiben.

§5 Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Statuten für den Paul-Ramdohr-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. September 1994 und Neufassung der Satzung vom 22.09.2011, 05.10.2015, 03.09.2018 und 02.09.2021

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft verleiht den Paul-Ramdohr-Preis für hervorragende Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Mineralogie. Der Preis soll jährlich an junge DMG-Mitglieder (in der Regel jünger als 32 Jahre) vergeben werden, die bei der Jahrestagung einen besonders guten Beitrag geleistet haben. Es soll jeweils ein Preis für den besten Vortrag und den besten Posterbeitrag vergeben werden. Die Qualität der Kurzfassung (Abstract) des Beitrages fließt in die Gesamtbeurteilung ein. Die Auszeichnung ist jeweils mit 500 € dotiert und wird mit einer von der/dem DMG-Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde bei der nachfolgenden Jahrestagung überreicht. Die Höhe des Preises kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§2 Bewerbungen zur Verleihung des Paul-Ramdohr-Preises sind der/dem DMG-Vorsitzenden bis zur vom Ausrichter der Tagung festgelegten Abstract-Deadline einzureichen. Voraussetzungen für die Verleihung sind: (1) Die Behandlung eines Themas aus dem Bereich der Mineralogie in sachlich und formal hervorragender Weise. (2) Der Beitrag soll in der Regel zu wesentlichen Teilen im Rahmen der Ausbildung entstanden sein (Bachelor-, Master-Arbeit oder Dissertation). Im Falle der Beteiligung mehrerer Autoren muss erkennbar sein, dass der/die Auszuzeichnende den entscheidenden Anteil am Ergebnis beigetragen hat.

§3 Über die Verleihung des Preises entscheidet ein Preiskomitee, dem folgende Personen angehören:

- Der/die Vorsitzende der DMG oder der/die stellvertretende Vorsitzende der DMG
- Ein Mitglied der Tagungsleitung
- Zwei weitere Vorstands-/Beiratsmitglieder, die vom Vorstand benannt werden.

Die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen dieses Gremiums sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Falls kein Beitrag preiswürdig erscheint, wird kein Preis verliehen.

§4 Das Preiskomitee ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen abzuweichen, soweit der Zweck der Stiftung gewahrt bleibt. So können z.B. in einem Jahr mehrere Preise verliehen werden, falls im vorangegangenen Jahr keine Preisverleihung erfolgte und das Stiftungskapital dies erlaubt. Die Verleihungsbestimmungen können durch die Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit dieser Gremien erforderlich.

§5 Das Vermögen des Paul-Ramdohr-Fonds, der in den Jahren 1993 und 1994 aus Spenden ehemaliger Schüler und Freunde von Paul Ramdohr aufgebaut wurde, ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Paul-Ramdohr-Preises ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Der Beitritt in den Förderkreis durch Zustiftungen ist jederzeit möglich.

§6 Bei der Auflösung des Paul-Ramdohr-Fonds fällt das Fonds-Vermögen an die Deutsche Mineralogische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Statuten für den Beate-Mocek-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. September 2011 und 02.09.2021

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft vergibt den Beate-Mocek-Preis für die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Mineralogie, insbesondere in den Bereichen Petrologie und Geochemie. Der Preis soll jährlich an ein weibliches DMG-Mitglied (in der Regel vor dem Abschluss der Promotion) vergeben werden. Der Preis wird mit einer von der/dem DMG-Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde auf der Jahrestagung überreicht. Die Höhe des Preises soll sich nach den Erträgen des Beate-Mocek-Fonds richten und kann durch Beschluss des Beate-Mocek-Kuratoriums geändert werden.

§2 Bewerbungen zur Verleihung des Beate-Mocek-Preises sind der/dem DMG-Vorsitzenden bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen. Voraussetzungen für die Verleihung sind: (1) Ein besonderes, förderungswürdiges Vorhaben aus dem Bereich der Mineralogie, insbesondere in der Petrologie oder Geochemie. (2) Die Preismittel sollen in der Regel für die Ausbildung verwendet werden (Bachelor, Master oder Dissertation). Es soll erkennbar sein, dass die Auszuzeichnende einen entscheidenden Ausbildungsgewinn aus der Verwendung dieser Mittel zieht. Dabei kann es sich um Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen, Forschungsaufenthalte oder Geländearbeiten handeln. (3) Akademische Exzellenz der Bewerberin, nachgewiesen durch bisherige Leistungen, einen kompletten (wissenschaftlichen) Lebenslauf sowie ein Empfehlungsschreiben des Betreuers/der Betreuerin.

§3 Über die Verleihung entscheidet das Kuratorium des Beate-Mocek-Preises. Diesem gehören als ständige Mitglieder ein/e Vertreter/in der Preisgründer und ein/e Vertreter/in des DMG-Vorstandes an. Diese Mitglieder berufen für die Dauer von vier Jahren bis zu drei weitere weibliche DMG-Mitglieder, die promoviert und an Forschungseinrichtungen oder Museen fest angestellt sind. Die/der DMG-Vorsitzende gehört der Kommission ex officio an. Sie/er fungiert als Sprecherin/ Sprecher ohne Stimmrecht. Die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen dieses Gremiums sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Falls kein Antrag preiswürdig erscheint, wird kein Preis verliehen.

§4 Das Kuratorium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen abzuweichen, soweit der Zweck des Preises gewahrt bleibt. So können z.B. in einem Jahr zwei Preise vergeben werden, falls im vorangegangenen Jahr keine Preisverleihung erfolgte und der Fonds dies erlaubt. Die Vergabebestimmungen können mit Zustimmung der Preisgründer und des Beate-Mocek-Kuratoriums durch Vorstand und Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit dieser Gremien erforderlich.

§5 Das Vermögen des Beate Mocek-Fonds ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Beate-Mocek-Fonds ist er ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge aus den Vermögenswerten sind dem Fonds zuzuführen. Eine Aufstockung des Fonds ist jederzeit möglich.

§6 Bei Auflösung des Beate-Mocek-Fonds fällt das Vermögen an die Deutsche Mineralogische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Statuten für den DMG-Fonds zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. September 1994 und den Neufassungen der Satzung vom 21.09.2004, 22.09.2011 und 02.09.2021

§1 Der Zweck dieses DMG-Fonds ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft. Der Fonds erfüllt seinen Zweck aus dem Fondsvermögen, den Zinserträgen und künftig noch zufließenden Mitteln.

§2 Das Fondsvermögen darf nur verwendet werden:

- zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen der Sektionen und Arbeitskreise. Studentische Mitglieder der DMG können Reisebeihilfen zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen erhalten.
- zur Vorbereitung und Durchführung von Doktorandenkursen, die Universitäts- und Forschungsinstitute gemeinsam mit der DMG durchführen. Studentische Mitglieder der DMG können Reisebeihilfen zur Teilnahme an Doktorandenkursen erhalten.
- für Reisebeihilfen zur Teilnahme von studentischen Mitgliedern der DMG an den Jahrestagungen der Gesellschaft. Voraussetzung ist die Präsentation eines Vortrags oder Posters durch den Antragsteller/die Antragstellerin als Erstautor/Erstautorin.
- für Reisebeihilfen an jüngere Wissenschaftler der DMG zur Präsentation ihrer Forschungsergebnisse auf renommierten internationalen Kongressen. Über die Gewährung dieser Reisebeihilfen entscheiden die Sektionsvorsitzenden in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der DMG.
- für die Übernahme von Kosten für das European Journal of Mineralogy, die Fachzeitschrift der DMG, und anderer mineralogischer Fachzeitschriften insbesondere Article Processing Charges (APCs). Voraussetzung ist die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse durch Nachwuchswissenschaftler/innen als Erstautor/Erstautorin.

§3 Der Vorstand der DMG beschließt über die Gesamthöhe der Zuschüsse, die gemäß §2 gewährt werden. Keine Person darf durch Kostenzuschüsse in unangemessener Höhe begünstigt werden.

§4 Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.